

# Sitzungsvorlage

B 2021/III/4837/1 öffentliche Sitzungsvorlage

## **Federführung**

Technischer Beigeordneter

Auskunft erteilt Herr André Leson
Telefon 02522 / 72-415
E-Mail andre.leson@oelde.de

# Neubau eines Aufbahrungshauses auf dem Oelder Friedhof

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.08.2021
Rat	Entscheidung	06.09.2021

### **Beschlussvorschlag**

- 1. Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat, die zugesagte kommunale Beteiligung von 50 % an den nachgewiesenen Baukosten des Aufbahrungshauses um 15.000 € auf einen Höchstbetrag von 165.000 € zu erweitern.
- 2. Der Rat beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2022, die zugesagte kommunale Beteiligung an den nachgewiesenen ungedeckten Baukosten in Höhe von 50 % auf eine kommunale Höchstzuschusssumme von 165.000 € zu erweitern. Drittmittel, insbesondere Fördermittel Dritter und eventuelle Vorsteuerabzugsbeträge, sind vorab in Abzug zu bringen und mindern in voller Höhe den zu 50 % zuschussfähigen ungedeckten Baukostenrestbedarf. Kommunale Zuschussmittel sind erst nachrangig nach Baufortschritt und nach Verbrauch der zur Verfügung stehenden Eigenmittel auszuzahlen.

#### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Rates am 28.06.2021 wurde eine städtische Beteiligung an den Baukosten des geplanten Aufbahrungshauses auf dem Oelder Friedhof in Höhe von 50 %, gedeckelt auf 150 T€, beschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage B 2021/III/4837 verwiesen. Die Gesamtbaukosten für das Objekt wurden von der Kirche seinerzeit mit 300 T€ angegeben.

Inzwischen hat die Architektin der Kirche entsprechend des Planungsfortschrittes eine aktualisierte Kostenberechnung erstellt. Diese endet mit Gesamtbaukosten von 330 T€. Ausweislich der derzeitigen Lage auf dem Bausektor wird diese Kostensteigerung von der Verwaltung als plausibel betrachtet. Um weiterhin die in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung der Stadt in Höhe von 50 % der ungedeckten Baukosten zur Verfügung stellen zu können, müsste der städtische Anteil um 15 T€ auf dann 165 T€ aufgestockt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, kurzfristig eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen, damit die Kirche den Bauantrag schnellstmöglich einreichen und das Bauvorhaben zügig umsetzen kann.

Der kommunale Zuschuss ist in den Haushaltsplanentwurf 2022 einzustellen und steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Mittelbereitstellung nach Inkrafttreten des Haushalts 2022. Der Erlass des Bewilligungsbescheides und die nachfolgende Auszahlung sind daher erst mit Inkrafttreten des Haushalts 2022 möglich. Ein zuschussunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird der Kirchengemeinde jedoch gestattet, ohne dass damit eine Vorabzusage der Mittelbereitstellung in 2022 erfolgt.

Bisher liegt bereits ein entsprechender Ratsbeschluss vor, der auf Basis der damaligen ersten Kostenschätzung noch einen Höchstbetrag des kommunalen Zuschusses von 150 T€ ausweist. Bei früheren Zuschussangelegenheiten lag bisher das Risiko nachträglicher Kostensteigerungen immer und ausschließlich beim Zuschussempfänger. Sollte der Rat der Stadt Oelde dieser Aufstockung des Zuschusshöchstbetrages zustimmen, würde dies eine einmalige Durchbrechung der bisherigen kommunalen Praxis bei der Gewährung kommunaler Zuschüsse darstellen. Die Bürgermeisterin empfiehlt jedoch angesichts der Tatsache, dass die würdige, zeitgemäße und zugleich den rechtlichen Vorschriften entsprechende Aufbahrung der Toten im Zeitraum bis zur Bestattung auch eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge ist und im öffentlichen Interesse liegt, die Aufstockung des kommunalen Zuschusses. Die bisher dafür bereitstehenden Räumlichkeiten entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dementsprechend wäre der Ratsbeschluss im Sinne dieser neuen Beschlussvorlage abzuändern. Eine Selbstbindung der Verwaltung, auch bei anderen oder künftigen Investitionszuschussanträgen der Kirchen, sozialer oder caritativer Einrichtungen, auch in anderen künftigen Fällen bei unerwarteten Kostensteigerungen nachträglich die öffentlichen Zuschussanteile aufzustocken, kann daraus nicht hergeleitet werden. Das öffentliche Totenwesen stellt hier insofern eine Besonderheit dar, die es rechtfertigen kann, einmalig von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Private Investoren, die alternativ auf eigene Kosten derartige Aufbahrungsräumlichkeiten in Oelde bereitstellen und bewirtschaften wollen, sind bisher bei der Kommune nicht vorstellig geworden.

Da für die künftige Inanspruchnahme der Aufbewahrungshalle durch den Eigentümer/ Betreiber (also den Zuschussempfänger) auch Nutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelte erhoben werden können bzw. würden, wäre unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Ausgabe öffentlicher Mittel alternativ zu einer Aufstockung des kommunalen Zuschussanteiles auch die Möglichkeit gegeben, diese zusätzlichen Mittel mit der Auflage zu versehen, dass diese Zusatzmittel von 15 T€ als zinsloses Darlehen bereitgestellt werden und somit eine Teilrefinanzierung/Rückzahlung von 15 T€ innerhalb eines angemessenen Zeitraums aus den künftig erwirtschafteten Gebühreneinnahmen zu erfolgen hat – der restliche Höchstbetrag bis zu 150 T€ würde wie bisher schon beschlossen weiterhin als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Kämmerei weist auf diese ebenfalls bestehende, alternative Beschlussmöglichkeit hin. Darlehensweise Bewilligungen sind in den kommunalen Zuschussrichtlinien der Stadt Oelde als Alternative ausdrücklich genannt und wurden in der Vergangenheit z. B. für anderweitige kirchliche Baumaßnahmen bereits schon mehrfach zugunsten der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde bewilligt.

Bisher wurde in den geführten Gesprächen mit der antragstellenden katholischen Kirche die Möglichkeit einer entsprechenden künftigen Neukalkulation der Nutzungsgebühren zur Sicherstellung eines Teilrückflusses über einen angemessenen Zeitraum (z.B. 5 bis 10 Jahre) noch nicht angesprochen. Dies würde aber dem Grundsatz der nur nachrangigen Verwendung öffentlicher Steuermittel, soweit keine andere sozialverträgliche Mit-Finanzierungsmöglichkeit durch Entgelte oder Gebühren besteht, bestmöglich entsprechen. Im Rahmen der Beschlussfassung ist über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Mittelaufstockung (Aufstockung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses oder Aufstockung als zinsloses Darlehen mit einer angemessenen Zeit zur Rückzahlung aus den künftigen Nutzungsentgelte) zu entscheiden.